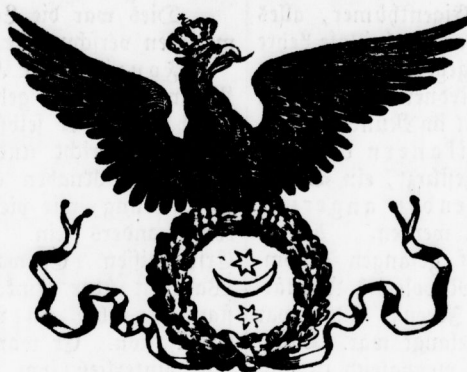


Wierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/2 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 50.

Halle, Donnerstag den 1. März
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Halle, d. 28. Febr. Die reiche Quelle, aus der Deutschlands Verderben quillt, ist der sociale Radikalismus. Dieser Radikalismus ist das Gift, mit dem der Kommunismus Europa verheeren wird. Die Republikaner, die Anarchisten, die Wühler und sogenannten demagogischen Menschenfreunde schöpfen alle aus dem trüben Schlammwasser jene furchtbaren Lehren, mit denen sie die ganze Menschengesellschaft in ihrem innersten Wesen bedrohen. Dtmals haben wir auf die Gefahren, auf die heillosen Grundsätze des Kommunismus hingewiesen. Und leider wird es heute nicht das letzte Mal sein, wo die Liebe zur Freiheit, zu Geseß, Ordnung und Bildung uns sittlich nöthigt, die verderblichen Pläne der Feinde nicht bloß unsres Vaterlandes, nicht bloß des deutschen Volkes, sondern des ganzen Menschengeschlechts und aller Civilisation aufzudecken. Es wird wesentlich zum bessern Verständniß der verbrecherischen und zerstörenden Bestrebungen und Absichten der Wühler und kommunistischen Demagogen dienen, wenn wir uns über den Ursprung und die Ausbildung des Kommunismus eine klare Einsicht zu verschaffen suchen. Wir besitzen über die kommunistischen Auswüchse des menschlichen Geistes schätzbare Schriften, nur zu umfänglich und zu wissenschaftlich abgefaßt, als daß sie für Jedermann zugänglich und verständlich wären. Und diejenigen, welche eine populäre Darstellung versucht haben, besaßen wieder zu wenig politische Bildung und Einsicht, als daß sie nicht die alten Irrthümer durch neue vermehrt hätten. Vor Kurzem hat aber ein in Staatsangelegenheiten erfahrener Mann, Dieterici in Berlin, eine kurze und gemeinverständliche Charakteristik des Socialismus und Kommunismus geschrieben, die wir unsern Lesern gern als einen Leitfaden für die nachfolgenden Untersuchungen mittheilen wollen. Der erste, dem die Ehre, das Drachenei des Kommunismus ausgebrütet zu haben, nicht abgesprochen werden kann, war der Franzose Babeuf, ein Freund Robespierre's und Danton's. Ein altes Sprichwort sagt: zeige mir deine Freunde, und ich will dir sagen, wer du bist. Wenn dies jemals wahr ist, so gilt es hier von der Freundschaft zwischen Robespierre und Danton, welche Frankreich mit der Guillotine regierten, und zwischen Babeuf, dem Vater des Kommunismus. Babeuf lehrte, der natürliche Zustand der Men-

schen, wie er vor unsern Civilisationsverhältnissen gewesen, sei der beste. Unter dem natürlichen Zustande versteht er einen solchen, wie ihn uns die Geschichte und die ersten rohen Anfänge der menschlichen Gesellschaft zeigen. Die Erde ist mit Wäldern, Sümpfen und Weiden bedeckt, und darauf ziehen Jäger und Hirten mit ihren Heerden herum, ohne Obdach, ohne feste Wohnsitze und ohne festes Eigenthum. Der Stifter des Kommunismus, Babeuf, hält diesen Zustand der Rohheit für den besten, und unter Robespierre's blutiger Herrschaft that er alles mögliche, dieser Lehre Eingang zu verschaffen, während ihm seine Freunde mit der Guillotine und der Absezung Gottes vorarbeiteten. Er klagte, daß überall Ungleichheit herrsche, das Geseß aber spreche in allen Abschnitten und Vorschriften nur von Gleichheit. Er wollte und forderte die Gleichheit, weil er, und dies mit Recht, in ihr das wirksamste Mittel erkannte, die Menschen in den natürlichen Zustand, d. h. in den Zustand der Rohheit zurückzuführen. „Nach dem Sturze seiner Freunde sammelte er Gleichgesinnte, regte das Volk in diesen Versammlungen auf, bildete eine Verschwörung von zuletzt 16tausend Menschen; er selbst, am sichern Orte gegen Nachforschungen geschützt, wirkte durch Maueranschläge auf das Volk, und durch Reden in den dunkelsten Straßen der pariser Vorstädte. Nur bei allgemeiner Anarchie, bei dem vollkommenen Siege der Pöbelherrschaft konnten Babeuf's Ansichten durchgeführt werden. Seine Lehre lautete: „Wir wollen die Gleichheit nicht bloß, wir wollen noch mehr, wir wollen alles Gegebene vernichten und verneinen. Kein Privateigenthum mehr! Der Boden gehört Niemandem! Wir fordern den gemeinsamen Genuß der Früchte der Erde; die Früchte gehören Allen. Lange genug eignete sich eine Million Menschen dasjenige an, was mehr als 20 Millionen ihrer Mitmenschen, ihres Gleichen gehört. Verschwindet, ihr empörenden Unterschiede von Reichen und Armen, von Herrschern und Beherrschten. Der Augenblick ist gekommen, eine Republik der Gleichen zu gründen. Es bedarf keiner Geschichte! Die Menschheit ist urkräftig; keine Regierung, keine Kirche, kein Staat, kein Eigenthum mehr! Die Städte müssen zerstört, die Künste verlassen, die Wissenschaft abgeschafft, die besondere Erziehung aufgehoben werden. Es soll keine durch Kenntniß oder Bildung ausgezeichnete Männer mehr geben, kein geistiges Leben. Alle müs-

sen gleich sein. Die strengste Censur muß jede Verbreitung von Ideen, welche der allgemeinen Gleichheit entgegentreten, auf das Härteste bestrafen. Stände, Beamte, Gelehrte, Künstler, Gebildete, Berufarten, Besizer, Eigenthümer, alles und alles muß abgeschafft werden.“ Das war die heillose Lehre Babeuf's; dem Leser überlassen wir, das gegebene Bild mit dem zu vergleichen, was wir von den Rednern und jenen Maulhelden hören, die immerdar die Gleichheit im Munde führen.

Babeuf verband sich mit den Republikanern der äußersten Linken. Das Direktorium sollte gestürzt, ein Blutbad der Besitzlosen gegen die Besitzenden angerichtet, und Freiheit und Gleichheit proklamirt werden. Als es zum Ausbruch kommen sollte, ward Babeuf gefangen genommen und am 26. Mai 1796 guillotiniert. Napoleons Militärherrschaft litt nicht ein Auftreten ähnlicher Ideen; alles war ruhig in Frankreich, seit er zur Herrschaft gelangt war. Kaum aber war er gestürzt, als ähnliche Ansichten, wenngleich in milderer Form, sich in Frankreich wieder Bahn brachen.

Der Graf St. Simon, den ersten Familien Frankreichs angehörig, 1760 geboren, von einem berühmten Lehrer (d'Alembert) unterrichtet, schon unter Ludwig XVI. im Militärdienst, nachher während der Revolution alles Vermögens entblößt, später wieder durch Spekulationen wohlhabend, und dann wieder arm geworden, wollte für das ganze Leben eine allgemeine Wissenschaft (science générale) erschaffen. Er ist in keiner Weise mit Babeuf zu vergleichen; aber das Gleichheitsprinzip (die Egalität) brachte auch ihn und seine Schüler zu folgender Lehre: „Es soll zwar keine Gütergemeinschaft, keine gleiche Theilung alles Vermögens unter Alle stattfinden; denn die Natur schon schafft Ungleichheiten unter den Menschen; jeder soll nach seiner Fähigkeit, und jede Fähigkeit nach ihren Werken belohnt werden; aber eben um dieses lehrten moralischen Gesetzes wegen sollen nicht nur alle Privilegien der Geburt ohne Ausnahme, es muß auch das Recht, sein Vermögen an seine Kinder zu vererben, aufgehoben werden. Ein Erbrecht des Verdienstes anstatt des Erbrechts in der Familie, des Erbrechts der Blutsverwandtschaft, muß aufgestellt werden. An die Stelle des erblichen Eigenthums muß das rein individuelle Eigenthum gesetzt werden. Es muß, wie es genannt wird, ein Bankensystem in jedem Staate bestehen, d. h. eine höchste Behörde, Bank, an welche, wenn Jemand stirbt, sein ganzes Eigenthum überwiesen wird. Diese sucht den geeigneten aus, der nach Fähigkeit und Leistung dieses Vermögen am Besten verwalten kann, und überweist es diesem. So bildet sich eine Organisation der Individuen. (Nur bleibt auffallend, daß man noch Behörden behält!) Die Ehe soll bleiben; indeß hat das Christenthum die Frauen nur aus der Sklaverei gezogen; sie sind aber dem Willen des Mannes untergeordnet. Es soll Ein Mann der Gemahl Einer Frau sein, aber sie soll ihm gleich sein in Staat, Familie und Kirche. Mann und Weib bilden zusammen das sociale Individuum, welches bis jetzt der Mann allein gewesen ist.“

St. Simon wollte nach diesen Grundsätzen eine neue Religion gründen, starb aber, ohne dies auszuführen, 65 Jahr alt am 19. Mai 1825. Von seinen Schülern griff Enfantin die Ideen St. Simons über das weibliche Geschlecht auf und bildete auch ihnen die berühmte Lehre der Emancipation der Frauen. Das Weib ist gleich dem Manne, darum darf kein Mann dem Weibe ein Gesetz auflegen; er muß sich unfähig erklären, sie beurtheilen zu können. Sie hat sich selbst zu entscheiden. Der sociale Priester hat die Mission, auf gleiche Weise beide Naturen zu fühlen, die sinnlichen und fleischlichen Begierden zu ordnen und zu entwickeln. Er soll die Vereini-

gung erleichtern. Dieser Bahnhof von Lehre erregte die Aufmerksamkeit der Regierung, eine gerichtliche Untersuchung ward 1832 eingeleitet und Enfantin zu Gefängniß verurtheilt.

Dies war die Lehre des St. Simonismus. Die St. Simonisten verschwanden; der Fourierismus folgte.

Fourier war Kaufmann, Sohn wohlhabender Eltern in Besançon, 1772 geboren. Der Vater bestimmte ihn zu dem Geschäft, das er selbst führte. Fourier genoß nur den gewöhnlichen Unterricht und trat zeitig in die Lehre bei dem Vater. Schon im Knaben entwickelte sich beim Verkauf im Laden die Betrachtung, wie viele arm seien, wie wenig wohlhabend. Es könnte anders sein. Er unterstützte aus seinen eigenen kleinen Ersparnissen. Er ward bestraft, wenn er Käufern zu offen die Wahrheit über Einkaufspreis u. s. w. gesagt hatte. Früh entstand bei ihm ein Widerwille gegen die jetzigen Zustände der Civilisation. Er ward Commis in Marseille. Der Vater starb und hinterließ ihm ein bedeutendes Vermögen. Dies ging in der Revolution verloren. Fourier blieb Commis und ist als solcher gestorben. Immer trieb ihn der Gedanke, die socialen Verhältnisse des Lebens ganz umgestalten zu müssen. Ohne gründliche wissenschaftliche Vorbildung las er philosophische Schriften und von eigenen Voraussetzungen ausgehend, baute er sich ein System nach eigener Auffassung. Seine Hauptgedanken sind folgende: Das Glück ist das Ziel aller Menschen. Das Glück besteht in der Befriedigung der Triebe des Menschen. Das Hinderniß, an dem sich täglich und stündlich der Drang nach Befriedigung der Triebe bricht, ist Mangel der Mittel, Mangel des Reichthums. An Trieben sind wir alle gleich reich; Armuth giebt es nur in der Sphäre der menschlichen Entwicklung. Der Mensch könnte viel mehr erschaffen an Werthen und Dingen, wenn nicht Viele Arbeit thun müßten, zu denen Neigung, Anlage, Trieb sie nicht veranlaßt. Man würde mehr schaffen, und sie selbst würden glücklich sein, wenn sie nur das trieben, wozu die Neigung sie führt. Die großen Kapitalien drücken die kleineren. Auf einem Landgut von geringer Ausdehnung kann wenig erzeugt werden. (!?) Es muß eine Organisation der Arbeit, eine Association der Kräfte eintreten. Dies wird erreicht durch Errichtung von besondern Anstalten, die er Phalansteren nennt. Auf jeder Quadratmeile sollen 2000 Menschen leben. In der Mitte der Quadratmeile wird gleich einem Pallast, mit großen Seitensflügeln das Phalansterium erbaut. In diesem wohnen die 2000 Menschen getrennt in Familien oder einzeln. Der Vorsteher (also auch hier wieder eine Behörde, und diese Menschenbeglückter wollen doch keine Behörden) heißt Unarch (besser: Monarch); er herrscht über das ganze Phalansterium; aber er hat weder Gardien noch Waffen; was sollen sie ihm?! Die Freiheit der Begierden ist höchstes Gesetz; es ist ja unmöglich, dagegen zu verstoßen. Freiheit und Gleichheit ist das Lösungswort für das ganze Leben der neuen socialen Welt; allen steht alles offen, keiner hat eine Grenze als in sich selber. Von Kindheit an thut in dem Phalansterium jeder, wozu ihn die Neigung treibt. Schon die Kinder werden nach ihren verschiedenen Trieben gesondert in schreiende, spielende und sinnende. Ihre Erziehung wird nach der Neigung jedes Kindes bestimmt; es bilden sich Gärtner, Landbauer, Weber, alle Gewerbe. Die Bewirthschaftung des Bodens wird nach großem System betrieben. Nach seiner Neigung treibt der Eine die Heerden, der Andere säet, der Dritte erndtet oder pflügt (oder alle drei thun auch gar nichts, weil sie die Freiheit der Begierden gerade treibt zu faullenzen, wie sehr auch die Arbeit drängt). Dadurch, daß ein Jeder das treibt, wozu die Neigung ihn führt, wird viel mehr geschafft (oder vielmehr, es bleibt alles liegen). Das Phalansterium besorgt Wäschereien, Bäckereien u. s. w. im Großen;

dabei wird viel gespart. (?) Die Bewohner des Phalansteriums geben Kapital in das Ganze, Arbeit, Talent; von der gewonnenen Masse erhält das Kapital $\frac{1}{12}$; die Arbeit $\frac{5}{12}$; das Talent $\frac{3}{12}$. Wer in das Theater gehen will, findet dies im Phalansterium, denn dort ist Alles, auch der Schauspieler; wer gemeinschaftlich essen will, findet große Speisesäle; wer in der Familie leben will, zieht sich in seine Wohnung zurück. Die Ehe bleibt. Aber da in der jetzigen Welt so oft die Verheiratheten in ihren gegenseitigen Neigungen sich getäuscht finden, so ist in Liebesachen größere Freiheit gestattet. Es werden verschiedene Grade in den Verbindungen der Liebe eingeführt. Die drei vorzüglichsten sind: 1) Geliebte, 2) Erzeuger und Erzeugerinnen, 3) Gatten. Die letzten müssen wenigstens zwei Kinder mit einander erzeugt haben. Die zweiten haben nicht mehr als ein, die ersten gar kein Kind mit einander. Diese Titel geben den Verbundenen verhältnißmäßig wachsende gegenseitige Erbberechtigung. Eine Frau kann gleichzeitig haben einen Gatten, einen Erzeuger, einen Geliebten; außerdem noch bloße Liebhaber, die keine Bedeutung vor dem Gesetz haben. — Im Handel zieht jetzt der Kaufherr einen besondern Gewinn. Der kann ganz erspart werden. Das Phalansterium übernimmt den Austausch der Waaren im In- und Auslande.

Diese Lehre, die in der Hauptsache darauf hinausgeht, die Wölfer in Spitäler zu sperren und darin eine Kaninchenwirtschaft zu führen, fand in Frankreich vielen und wachsenden Anhang. Die verschiedenen Ideen wurden in den Journalen wiederholt. Lamennais bildete die religiöse Seite weiter aus; Lerour glaubte in der allgemeinen Humanität den Beweis für die Richtigkeit des Gleichheitsprinzips zu finden. Der frühere Buchdrucker Proudhon geht in seinen Schriften vorzugsweise auf das Eigenthum. Er lehrt: Es ist ein Unrecht, daß, wer nicht arbeitet, vom ererbten Kapital Zinsen und Genuß ziehen will. Der Arbeiter allein hat Anrecht auf Gewinn; das Kapital muß der Arbeit dienen. Nicht der Kapitalist, nicht der Arbeitgeber hat zu bestimmen, wie viel Lohn der Arbeiter erhalten soll; umgekehrt muß es sein; der Arbeiter hat den größten Antheil am Verkauf der Waare, und bestimmt, wie viel er für das Kapital an Zins u. s. w. geben will. Vermögen, Kapital haben ist ein Diebstahl an der Nation. Den Arbeitern gehört aller Verdienst. Alles Eigenthum ist ein Diebstahl. Louis Blanc's Hauptthema ist die Organisation der Arbeit. Der Staat hat nach Blanc's Ansicht die Verpflichtung, alle Produktion zu ordnen; er soll die Konkurrenz, den Feind der arbeitenden Klassen, durch die Konkurrenz vernichten, dem Arbeiter Arbeit verschaffen. Louis Blanc unterscheidet die Bourgeoisie von dem Peuple. Jene sind die Besitzenden, diese die Besitzlosen, die Proletarier. Letzterer nimmt sich L. Blanc vorzugsweise an. Es muß hervorgehoben werden, daß durch die Revolutionen, durch das ewige Umstürzen, diese Klasse sehr gewachsen war, und da sie in den politischen Stürmen, namentlich 1830, in Paris in den Gefechten besonders thätig gewesen war, auch politisch ein Recht zu haben glaubte, daß die Regierung für sie sorge, sich ihrer anzunehmen.

An diese verschiedenen Ansichten reiht sich nun das systematisch ausgebildete System des Kommunismus, dessen eigentlicher Vertreter Cabet ist. In der Hauptsache entspricht dieser jetzige Kommunismus den Meinungen Babeufs, mit Ausnahme und Hervorhebung des Gedankens, daß der Arbeiter überall im Staate die Hauptstimme haben müsse; und deshalb nationale Werkstätten zu errichten seien. Viele Kommunisten wollen Aufhebung der Familie, weil sie die Zersplitterung der Zuneigung hervorruft und die Harmonie der brüderlichen Liebe zerreißt, die alle Menschen vereinigen soll. Auch

die Ehe, sagen sie, muß aufgehoben werden, weil es ein ungerechtes Gesetz ist, das zu Sklaven macht, was die Natur frei erschuf, und das Fleisch als persönliches Eigenthum setzt, wodurch die Gütergemeinschaft und das Glück unmöglich gemacht wird. Cabet will zwar in dem von ihm herausgegebenen vollständigen Glaubensbekenntniß die Ehe belassen, besonders weil ein Dotalsystem und Ungleichheit bei Gütergemeinschaft nicht eintreten könne. Aber unumwunden sagt er: „ich glaube, daß die Natur die Erde bestimmt hat, in Gemeinschaft und ungetheilt besessen zu werden, wie die Luft, das Licht, die Wärme, daß sie eine Theilung nur für die Erzeugnisse und die dem Bedürfnisse des Einzelnen unentbehrlichen Dinge angezeigt hat, und daß die Gemeinschaft das natürliche System ist; ich glaube, daß das Eigenthum eine rein menschliche Erfindung und Einrichtung ist; daß die Ungleichheit und Veräußerlichkeit des Eigenthums ein Irrthum, vielleicht der unseligste war; daß die Unbeschränktheit des Eigenthums die Ungleichheit der Vermögenslagen befördert hat und die Hauptursache des Reichthums und des Elends, aller Paster und allen Unheils der Menschheit geworden ist; ich glaube, daß statt des Reichthums Einzelner und Mangels der Mehrzahl, man den Wohlstand Aller zu bewirken suchen soll, weshalb die natürliche Gütergemeinschaft hergestellt und alles Eigenthum Einzelner abgeschafft werden muß.“

Das ist in Kurzem die Geschichte des Socialismus und Kommunismus, und dies sind die hauptsächlichsten Lehren und Grundsätze, mit denen die Staaten und die Menschheit gezeißelt und gepeinigt werden. Die meisten dieser Lehren führt der deutsche Wähler im Munde, und unsere Republikaner und die linken Mitglieder der Parlamente bekennen sich offen zu den kommunistischen Grundsätzen. Darüber gelegentlich Mehreres.

Berlin, d. 26. Febr. Je freundschaftlicher sich die Beziehungen des Preussischen Cabinets zu dem Englischen gestalten, je mehr sich die kleinern Fürstenthümer Deutschlands Preußen anschließen, mit einem Worte, je selbstständiger die Politik Preußens nach Außen wird, mit desto neidischerem Auge blickt Rußland auf das sich von seiner Politik lösringende Preußen. Rußland hat die triftigsten Gründe, der Reorganisation des Deutschen Staatenbundes hindernd in den Weg zu treten; deshalb läßt es auch in der neuesten Zeit keine irgendwie passende Gelegenheit vorübergehen, ohne auf die Aufrechthaltung aller Punkte der Tractate von 1815 zu pochen. — Wir haben schon neulich mitgetheilt, daß die Norddeutschen Souveraine (so viel uns bekannt alle, mit Ausnahme der Könige von Sachsen und Hannover) Preußen den Oberbefehl über sämtliche Norddeutsche Truppen angetragen haben. Heut erfahren wir nachträglich, daß auch der Anwesenheit des Kurfürsten von Hessen derselbe Zweck zu Grunde lag. (Magdb. Z.)

Die Abgeordneten der 2. Kammer, welche die Verfassung vom 5. Dezember als geltendes Staatsgrundgesetz anerkennen, halten im Gasthose zur Stadt London auf dem Dönhofs-Platz jeden Abend Parteiversammlung. Vorgestern führte Freiherr v. Wincke den Vorsitz. — Der Landtagsmarschall beim vereinigten Landtage, Herr von Kochow, soll aus Gesundheitsrückichten die Präsidentsur für die erste Kammer abgelehnt haben; die meisten Chancen für die Präsidentsur hat nächstdem der frühere Finanz-Minister Herr von Alvensleben und man glaubt auch, daß er dieselbe annehmen werde.

Der Finanzminister Rabe soll sich bei seinen Bureau-Beamten das Prädikat Excellenz verboten haben. (D. R.)

Berlin, d. 27. Febr. Der Allgemeinen Zeitungs-Korrespondenz entnehmen wir noch folgende Notizen über die Eröffnung der Kammern: Die Eröffnung geschah im weißen Saal, äußerlich in derselben Weise, wie die Eröffnung der National-Versammlung. Auf der Tribüne hatte, so weit es der beschränkte Raum zuließ, ein kleines Publikum aus allen Ständen Platz gefunden; für das diplomatische Korps war eine besondere Loge abgegränzt. Wir bemerkten den hannoverschen, den belgischen, den englischen, den württembergischen, den niederländischen, sardinischen, brasilianischen und einige andere Gesandte. Der russische Gesandte fehlte; statt seiner erblickte man einen Attaché und in gleicher Weise waren die französische und türkische Gesandtschaft vertreten, da die Chefs dieser Beiden zur Zeit abwesend sind. Die Gesandten trugen zum Theil große Uniformen und waren glänzend mit Orden decorirt. Die Abgeordneten waren sehr zahlreich versammelt und namentlich auch alle Mitglieder der äußersten Linken anwesend, insbesondere Waldeck, Tokoby, Temme, d'Estér, Stein und Andere. Neben ihnen sahe man die Herren v. Vincke, Griesheim, Bodelschwingh, Brünneck, Graf Arnim-Boitzenburg, von Bonin, von Alvensleben, Schaper u. s. w. Die äußere Haltung der Abgeordneten war eine gefällige, ohne daß eine eigentlich etikettenmäßige Toilette bemerkbar gewesen wäre. Man erblickte weiße Halsbinden neben den schwarzen, viele Orden und selbst große Bänder, die unter den Röcken getragen wurden: Uniformen trugen nur die Militärs. Im Ganzen war indeß der äußere Eindruck ein mehr aristokratischer, als im Mai, wozu wesentlich das diesmalige Fehlen der Bauertrachten und die statt dessen bemerkbaren glänzenden Livreen, Equipagen u. s. w. das Ihrige beitrugen. Die Deputirten bewegten sich ungezwungen durcheinander, oder nahmen auf den im Halbkreise um den Thronstuhl gestellten Stühlen einen Sitz ein. Einige Minuten nach 11 Uhr wurde gerufen: „Seine Majestät der König!“ und derselbe schritt unter Vortritt der großen Hofchargen, insbesondere der Herren v. Massow, Arnim, Stülfried, Pachelbl, v. Kebern und Meyring in den Saal. Derselbe trug die Interims-Uniform der Garde du Corps und den schwarzen Adler-Orden, das Haupt war mit dem Helm bedeckt. Sein äußeres Ansehen war ruhig, obwohl er gealtert und magerer geworden zu sein schien. Unter einem dreimaligen lebhaften Ruf: „Es lebe der König!“ schritt er freundlich grüßend zum Thronstuhl und nahm auf demselben seinen Sitz ein. Ihm zur Linken standen die Minister in folgender Reihe: Graf v. Brandenburg, Manteuffel, Rintelen, Strotha, Lodenberg, v. d. Heydt, Rabe, alle in großer Uniform, der Ministerpräsident mit dem rothen Adlerorden decorirt. Rechts vom König stellten sich die mit ihm eingetretenen Prinzen: von Preußen, Karl, Albrecht, und die Söhne der beiden ersteren. Der König nahm hierauf die Rede aus den Händen des Ministers von Brandenburg und verlas sie mit fester Stimme. (D. R.)

Berlin, d. 27. Februar. Heute wurden die Sitzungen der zweiten Kammer eröffnet. Der erste Blick auf die Versammlung lehrt, wie schroff die Parteien einander gegenüberstehen. Der Ministertisch, welcher das Centrum der Versammlung einnimmt, trägt dazu bei, die Sonderung der Rechten von der Linken noch zu verschärfen.

Um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr erinnert Raumann daran, daß es Zeit sei, sich zu konstituieren und den Alterspräsidenten zu ernennen. Warum soll Unruh es nicht sein? ruft eine Stimme aus der Linken, die von ihrer eigenen Partei zum Schweigen gebracht wird.

Kanonikus Lenzing zählt 65 Jahre und 2 Monate. „Ist Esser nicht älter? fragt man auf der Linken; wo ist Esser?“

Esser wird gefunden und weicht mit einem Scherz der Ehre aus, der Älteste der zweiten Kammer zu sein.

Lenzing tritt sein Amt an und spricht einige Worte zur Einleitung, die „seine Ansichten und Gefühle“ ausdrücken sollen. Es sei dies, sagt er, die erste verfassungsmäßige Versammlung, nach der Preußen seit 30 Jahren sich gesehnt; er spricht von dem Jubel, mit dem das Land die Verfassung aufgenommen, nachdem der National-Versammlung ihr Werk nicht hat gelingen wollen.

Zu solchen Aeußerungen darf die Linke natürlich nicht schweigen; Herr Grün behauptet daher von Allem das Gegentheil.

Der Alters-Präsident fordert die vier jüngsten Mitglieder auf, das Sekretariat zu bilden; es melden sich vier Mitglieder der Linken, die das 30. Jahr noch nicht weit überschritten haben, unter ihnen Parrisius, Grün und Böhr. Der rechten Seite dankt das Haus also seinen Alters-Präsidenten, und der linken sein jugendfrisches Sekretariat.

Die erste Sorge gilt der Geschäftsordnung. Zwei darauf bezügliche Anträge werden eingereicht.

Die Rechte beantragt, daß eine von Viebahn, Geßler, Müller, Riedel, Keller und Ulrich ausgearbeitete vollständige Geschäftsordnung von der Versammlung en bloc angenommen werde.

Diese Geschäftsordnung ist nach denen der preussischen und deutschen National-Versammlungen und nach der der belgischen Kammer zusammengestellt. Sie umfaßt die Bildung der Abtheilungen, die Prüfung der Vollmachten, die Rede- und Abstimmungs-Ordnung und beansprucht nur eine provisorische Geltung, bis die definitive Geschäftsordnung von einer Kommission vollendet ist.

Von Seiten der Linken beantragt Herr von Unruh zuvörderst die Bildung der Abtheilungen durch das Loos, damit die Prüfung der Vollmachten vor sich gehen könne, in der Weise, wie es die Geschäfts-Ordnung von Viebahn und Konforten will; sodann die Annahme einer vorläufigen Rede- und Abstimmungs-Ordnung, die dem augenblicklichen Bedürfnis abhelfe, bis die definitive Geschäfts-Ordnung durch eine selbstgewählte Kommission ausgearbeitet sei.

Beide Seiten des Hauses verlangen Abstimmung über ihre Anträge: wenn eine Abstimmung nur möglich wäre! Denn die Rechte und die Linke versichern sich gegenseitig, daß sie die Vorlage des anderen Theils noch nicht einmal gelesen haben, daß also eine Abstimmung über ein Ungeprüftes vor der Hand unmöglich sei. Die betreffenden Druckschriften sind vielen Mitgliedern ja erst beim Eintritt in den Saal eingehändigt worden und eine Geschäftsordnung von so und so viel Paragraphen verlangt doch wahrlich eine sorgsame Lektüre.

Aber nicht bloß unbekannt sind die Vorlagen in einer Hälfte des Hauses, sondern sie erscheinen auch verfänglich, wenigstens denen, die bereits einen Blick hineingethan haben. Herr von Berg ruft der Rechten zu: „timeo Danaos!“ worauf Vincke erwidert: „und wir fürchten die Trojaner!“ Schließlich erklärt ein ehrenwerther Abgeordneter, daß hier weder Danaer, noch Trojaner, sondern nur Vertreter des Volks beisammen wären.

Der Linken erscheint die Geschäftsordnung der Rechten verfänglich, weil sie den Abtheilungen einen zu großen und dem Präsidenten in Bezug auf die Polizei der Kammer einen zu geringen Einfluß einräumt. An dem Letzteren stieß sich namentlich Herr v. Kirchmann.

Der Rechten erscheint der Antrag der Linken verfänglich, weil er, wie Hr. v. Bismark bemerkt, der Linken bei der zufälligen Bildung des Sekretariats Vortheile gewähre.

Mitten unter diesen Formstreitigkeiten, die beide Theile gern beendeten wünschen, wirft d' Ester den Ministern, von denen nur die Herren v. Mantuffel und v. Ladenberg sich am Tische befinden, die Malice zu: Schade, daß sie nicht auch eine Geschäfts-Ordnung oktroyirt hätten; dann wäre man von allem Hader befreit und könne sich ohne Weiteres dem wahren Volkswohle widmen.

Endlich räumen sich die Rechte und die Linke gegenseitig ein, daß über ihre bisher ungeprüften Vorlagen eine Abstimmung unmöglich sei. Immermann beantragt daher Vertagung für die Abstimmung bis morgen, und damit die Versammlung inzwischen nicht unthätig sei, Bildung der Abtheilungen durch das Loos und Prüfung der Vollmachten.

Wiebahn und Konsorten ziehen ihre Vorlage zurück, und Herr v. Unruh erklärt sich mit Herrn Immermann einverstanden, dessen Antrag ja nur einen Theil des seinigen enthalte.

Die Linke verlangt Theilung der Frage und erlangt sie mit 161 gegen 155 St., da ein Theil der Rechten und Immermann selbst dafür stimmen, ohne aus der Frage eine Parteifrage zu machen; dagegen wird der erste Theil des Immermann'schen Antrags mit einer kleinen Mehrheit, und der zweite einstimmig angenommen, so daß der Wunsch der Linken, den Antrag v. Unruh's heute zur Debatte gestellt zu sehen, nicht erfüllt wird. Alsdann schritt man zur Bildung der Abtheilungen.

So waren denn also zwei Stunden mit einer Debatte über eine umfassende und eine kürzere Geschäftsordnung verbracht, die einem großen Theil der Versammlung noch unbekannt waren. Man kam darauf zurück, daß man sie zuvor lesen müsse.

Der ersten Kammer gelingt ihre Konstituierung besser. Sie wählt durch Stimmzettel Rudolf v. Auerwald zum Präsidenten und nimmt eine provisorische Geschäftsordnung fast einstimmig an. (D. R.)

Berlin, d. 28. Februar. Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der Sarg, in welchem sich die Hohe Leiche des Hochseligen Prinzen Waldemar Königliche Hoheit befindet, nach dessen Ankunft in der Stille nach der Domkirche gebracht und auf der Estrade vor dem Altar niedergesetzt werde, das Leichenbegängniß aber mit den einem Königlichen Prinzen und dem Hohen militärischen Range des Hochseligen gebührenden Ehrenbezeugungen vor sich gehen soll.

Der Fürst von Pückler ist von Hamburg hier angekommen.

Potsdam, d. 25. Febr. Da der hier gewählt gewesene Deputirte Hr. v. Ladenberg die gleichzeitig auf ihn in Halle gefallene Wahl angenommen hatte, so fand hier gestern eine Nachwahl statt, bei welcher der Minister Rintelen 12 Stimmen und eben so viel der Legationsrath v. Gruner hatte. Das Loos entschied darauf für den letztern.

Posen, d. 23. Febr. Man trägt sich hier wieder mit Gerüchten von einem auch in unserer Provinz aufs Neue bevorstehenden Putsch, und es würde uns in der That nicht wundern, wenn auch diesmal wieder den im Südwesten Deutschland angebeutete Flammenausbruch an dem politischen Himmel unserer diametral gegenüberliegenden Grenzmark einen blutigen Reflex erhielt. Notorisch ist, daß an vielen Orten wieder Sensen für eine Frühlingsernte geschmiedet werden, und es haben mehrere kleine Städte der Provinz beim hiesigen Generalkommando um verstärkte oder um neue Besatzung gebeten. Die Zeiten sind noch nicht gekommen, wo den hiesigen Deutschen das Zusammentreten zu Schutzvereinen und gegenseitigen Verbrüderungen entbehrlich wäre. Wir möchten sie wiederholentlich an diese Pflicht erinnern. (Woff. 3.)

Bernburg, d. 22. Februar. Vor einiger Zeit brachten mehrere Zeitungen die Nachricht, der König von Preußen habe sich der Vereinigung der anhaltischen Länder, zu deren Vermittelung der Reichs-Kommissar von Ammon in Bernburg war, widersetzt, und zwar um Erbanprüche einer preussischen Prinzessin geltend zu machen. Diese Nachricht ist gänzlich entstellt und das Sachverhältniß folgendes: In Bernburg hatte sich eine Partei gebildet, welche die Abdankung des Herzogs und Verschmelzung der drei anhaltischen Länder begehrte. Dieser gegenüber war eine andere Partei aufgetreten, welche die Selbstständigkeit Bernburgs so lange als möglich gewahrt wissen wollte. Die Entscheidung lag in der Hand der Herzogin, von der man verlangte, daß sie ihren gemüthskranken, also regierungsunfähigen Gemahl zur Abdankung bewege. Zwischen den Anforderungen beider Parteien stehend, war es für die Herzogin schwierig, einen Entschluß zu treffen, und sie wandte sich um Rath an den König von Preußen. Der König sprach sich in seiner Antwort durchaus nicht gegen die Abdankung des Herzogs von Bernburg resp. die Vereinigung der anhaltischen Länder aus, äußerte aber den Wunsch, das Allodial-Vermögen des Herzogs vor dessen Abdankung festgestellt zu sehen. Intestat-Erbin dieses Allodial-Vermögens ist nämlich die Schwester des Herzogs, vermählt mit dem Prinzen Friedrich von Preußen. Die Feststellung des Allodial-Vermögens würde aus leicht begreiflichen Gründen nach der Abdankung des Herzogs schwieriger sein und leicht zu Mißthätigkeiten führen. Man ersieht aus diesen einfachen Thatfachen, daß die preussische Regierung der Sache ganz fremd ist, daß nur der König privatim um Rath gefragt worden, daß dieser Rath nicht gegen die Abdankung des Herzogs ausgefallen ist, und daß der Wunsch wegen Feststellung des erwähnten Vermögens mit der Politik nichts zu schaffen hat, sondern sich lediglich auf privatrechtliche Ansprüche bezieht.

Ungarn.

Der große Krieg in Ungarn neigt sich seinem Ende zu. Von allen Seiten gedrängt, in Hermannstadt und Kronstadt die Russen, hart im Rücken das Corps Puchners, vor sich Arad mit der Kaiserlichen Besatzung, könnte es General Bem höchstens gelingen, sich gegen die galizische Grenze durchzuschlagen, aber die Grenzpässe sind gut besetzt, und gesekt auch, es gelänge ihm hier dennoch durchzukommen, so stehen längs der galizisch-russischen Grenze russische Truppen marschfertig wie in den Donaufürstenthümern. Was ein Puchner auf seine eigene Verantwortlichkeit hier gewagt hat, wird ein Hammerstein zu thun auch nicht säumen. Wie gesagt, der große Krieg in Ungarn neigt sich seinem Ende zu, aber der Preis ist ungeheuer. Sie hätten die Gesichter sehen sollen, als die Wiener Zeitung die russische Intervention in Siebenbürgen als bereits geschehen anzeigte. Selbst die Börse, ultra-conservativ, wie alle Börsen Europas, wie überhaupt alles, was mit Geld und Geldeswerth speculirt, selbst die Börse schrak in sich selbst zusammen, und die Course wichen. In der That läßt sich die Tragweite dieses Schrittes der Regierung nicht bemessen, denn glauben wir auch durchaus nicht an irgend eine Einmischung Englands oder Frankreichs für den Moment, so ist immerhin der Stoff zu außergewöhnlichen, inner- und außerstaatlichen Verwickelungen gegeben. (Const. Bl.)

Italien.

Aus Rom vom 16. Febr. wird berichtet, daß Gioberti's jüngste Rede, die sich gegen das stürmische Vorschreiten in Rom und Toscana aussprach, großen Schrecken verbreitet und Manche mit Reue über die rasche Republikanisierung erfüllt habe. Die Finanz- und Geldnoth war im Steigen. In Ve-

rugia hatte das Volk die Inquisition gestürmt und verheert. Es bestätigt sich, daß die Stadt Ferrara von den Desterreichern wieder besetzt und ihr strenge Bedingungen auferlegt worden, weil am 6. und 7. Febr. österreichische Truppenabtheilungen vom Volk gröblich insultirt, ein Offizier verwundet und mehrere Soldaten, die zum Menageeinkauf in die Stadt gekommen, ermordet worden.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 21. Febr. Folgende Ernennungen für den Sommer 1849 in der Marine werden in den heutigen Blättern veröffentlicht. Es sind ernannt: zum Befehlshaber des Geschwaders an der Ostküste der Herzogthümer: Commandeur Garde, zum Befehlshaber des Geschwaders in der Nordsee: Commandeur-Capitain Bille und zum Befehlshaber der Eskadrille an der schleswigschen Westküste: Commandeur Elbrecht, zum Commandeur des Linienschiffs „Christian von Dendene“: Commandeur-Capitain F. Paludan. Es folgen sodann die Ernennungen der Chefs von 5 Fregatten u. s. w. — Nach Flyveposten hat der König der schleswigschen Deputation am Montag für ihre Liebe und Treue gedankt und den Trost gegeben, er selbst werde mit seinem ganzen Heere am 26. März an der Königsau stehen. — Das Generalcommando für Seeland ruft die Beurlaubten zum 7. März ein.

Frankreich.

Paris, d. 22. Febr. Der Congress in Brüssel geräth ins Stocken, noch ehe er recht angefangen hat. Herr Lagrene, der diesseitige Bevollmächtigte, ist gestern Abend nach Paris zurückgekehrt, um, wie man sagt, den Minister des Auswärtigen zu ersuchen, ihn dieser lästigen Sendung zu entheben. Namentlich sollen die italienischen Delegirten den französischen Bevollmächtigten so sehr bestürmt und belästigt haben, daß er in Brüssel seine leibliche Ruhe nicht hatte.

Aus Algier sind ungünstige Nachrichten eingetroffen. Die arabischen Stämme in der Umgegend von Maskaia haben sich empört und Anfang dieses Monats ein französisches Detachement von 200 Mann überfallen, die sie alle ermordeten. Aus Tlemecen wird gemeldet, daß der Kaiser von Marokko feindselige Absichten gegen die Franzosen zeigt und starke Reiterabtheilungen an der Grenze sammelt.

Strasburg, den 24. Febr. 6 Uhr Abend. Soeben trifft hier folgende telegraphische Depesche ein: Paris, 24. Febr. 2 1/2 Uhr Nachmittags. Der Minister des Innern an den Präfecten. Die Gedächtnisfeier des 24. Febr. ist heute mit großem Gepränge und in der vollkommensten Ordnung gefeiert worden. Die Nationalversammlung, der Präsident der Republik und die verfassungsmäßigen Gewalten wohnten derselben bei. Die Truppen kehrten in ihre Quartiere zurück. Jeder Gedanke an Unordnung tritt zurück vor der Mißbilligung der öffentlichen Meinung.

Großbritannien und Irland.

London, d. 24. Febr. Graf Colloredo, der Gesandte Desterreichs, ist, wie die Times bemerkt, nicht nach London gekommen, um hier sofort seine Functionen als Botschafter am britischen Hofe zu beginnen, sondern um der hiesigen Regierung die Absichten des österreichischen Cabinets in Bezug auf die bevorstehenden Konferenzen in Brüssel mitzutheilen. „Die Sprache des österreichischen Gesandten“, sagt die Times, „ist, wie wir glauben, sehr bestimmt und den Einbildungen ganz entgegen, welche die Idee dieses Kongresses wenigstens unter denen genährt hat, die Gefallen an Missionen finden. Der Hof von Wien kündigt an, daß er nicht daran denke, irgend einen Theil seiner Territorialrechte auf die Provinzen Lombardien und Venedig aufzugeben, und daß er bereit sei, diese Rechte, wenn sie von neuem angegriffen würden, mit allen Kräften des Reichs zu verteidigen.“

Die vorgestrigte „Times“ widmet der schleswig-holsteinischen Friedensfrage einen längeren Artikel. Wie sie wissen will, ist Ritter Bunsen sowohl vom preussischen Hofe, als von der Centralgewalt zu Frankfurt mit Vollmachten versehen, auf eine Unterhandlung einzugehen, welche den Abschluß eines definitiven Friedensvertrages zwischen Dänemark und den bewaffnet für die Herzogthümer eingeschrittenen deutschen Mächten bezwecken soll. Der Artikel schließt mit den Worten: Die Unterhandlung (betreffs eines Friedensabschlusses) wird in London eröffnet, die Entscheidung aber in St. Petersburg getroffen werden.

Amerika.

Washington, d. 5. Febr. Vorigen Freitag hatte der deutsche Reichsgesandte bei den Vereinigten Staaten, Herr von Rönne, seine Antrittsaudienz bei dem Präsidenten der Republik und überreichte demselben das von der deutschen Centralgewalt ausgestellte Beglaubigungsschreiben nebst einem Briefe des Reichsverwesers an den Präsidenten.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 27. Februar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	—	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	92 1/4	92 1/4
St. Schuldsch.	3 1/2	80 1/4	79 3/4	R. u. Am. do.	3 1/2	92 1/4	92 1/4
Sech. Pr. = Sch.	—	—	98 1/2	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar.	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Brl. Stadt-Dbl.	5	98 1/4	—	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	—	87 1/2
do. do.	3 1/2	—	—	Friedrichsd'or	—	137 1/2	137 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	85 1/4	And. Goldm. à	—	—	—
Groß. Pof. do.	4	—	96	5 ϕ	—	12 1/2	12 1/2
do. do.	3 1/2	81 1/2	—	Disconto	—	—	4 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	90 1/2				

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Brl. Anst. Lit.	—	Berl. = Anhalt	4 88 B.
A. B.	4 76 B. u. G.	do. Hambg.	4 1/2 92 1/4 B. 92 1/4 G.
do. Hamb.	4 50 1/2 B. u. B.	do. II. Serie	4 1/2 88 B.
do. St. = Star.	4 87 1/4 B.	do. Potsd. = M.	4 84 B. 83 1/2 G.
do. Potsd. = M.	4 55 1/2 à 56 1/2 B. u. G.	do. do.	5 95 B. 94 1/2 G.
Magb. = Hlbt.	4 110 G.	do. Stettiner	5 102 1/4 G.
do. Leipziger	4 —	Mgd. = Leipz.	4 —
Halle = Thür.	4 50 G.	Halle = Thür.	4 1/2 85 1/4 G.
Cöln = Mind.	3 1/2 78 1/2 G.	Cöln = Mind.	4 1/2 93 B.
do. Aachen	4 49 1/2 G.	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
Bonn = Cöln	5 102 geboten.	d. 1. Priorität	4 —
Düsseld. = Elb.	4 —	do. St. = Pr.	4 86 1/4 G.
Steel. Bohw.	4 36 B.	Düsseld. = Elb.	4 —
Nschl. = Märk.	3 1/2 71 1/2 B. u. G.	Nschl. = Märk.	4 86 B. 85 1/4 G.
do. Zweigbhn.	4 —	do. do.	5 99 B.
Dbschl. L. A.	3 1/2 92 1/2 B. 1/4 G.	do. III. Serie	5 94 1/4 B.
do. Lit. B.	3 1/2 92 1/4 G.	do. Zwagbhn.	4 1/2 —
Cosel = Dverb.	4 —	do. do.	5 80 G.
Bresl. Freib.	4 —	Dverb. Schl.	4 —
Krak. = Dbschl.	4 38 B.	Krak. = Dbschl.	4 71 B.
Berg. = Märk.	4 57 1/2 B.	Cosel = Dverb.	5 95 1/2 G.
Starg. = Pof.	3 1/2 70 1/2 B.	Steel. = Bohw.	5 87 1/2 B.
Brieg. = Meisse	4 —	do. II. Serie	4 —
Mgd. = Wittb.	4 —	Bresl. = Freib.	—
Quitt. = B.	—	Ausländische Stamm-Actien.	—
Kach. = Mastr.	4 —	Leipz. = Dresd.	4 —
Ausl. Ab.	—	Ludw. = Verb.	4 —
Pesth. 26 Fl.	4 —	24 Fl.	4 —
Fr. = B. = Ndb.	4 26 1/4 B. u. G.	Kiel. = Alt. Sp.	4 86 1/2 B.
		Amst. = R. Fl.	4 —
		Wdlb. = Eht.	4 34 B.



Ed. Jhon in Bremen

empfehlte Auswanderern nach New-York, Baltimore und New-Orleans in großen dreimastigen schnellsegelnden Schiffen prompte Ueberfahrtsgelegenheiten am 1. und 15. eines jeden Monats. — Mein Agent, Herr Franz Laage in Halle ist ermächtigt, zu den allerbilligsten Preisen Schiffsverträge abzuschließen und ist allen Auswanderern dringend zu empfehlen, wenn sie nicht kostspieligem Aufenthalte ausgesetzt sein wollen, in der Heimath ihre Ueberfahrt zu akkordiren.

Frischen Seedorf, fr. Astr. Caviar, feinste Braunschw. Cervelatwurst, à Pfd. 10 Sgr., Rügenwalder Gänsebrüste, Teltower Rüben u. Ital. Maronen empfing wiederum in bester Qualität
Carl Kramm.

An die Handwerker-Vereine der Provinz Sachsen, insbesondere auch an die Land-Handwerker.

Am 11. März 3 Uhr Nachmittags wird in Halle

die dritte Versammlung der Handwerks-Deputirten der Provinz abgehalten werden. In derselben werden verhandelt werden:

- 1) Die Art und Weise, wie das Gesetz vom 9. Februar d. J. in allen seinen Theilen zur Ausführung zu bringen.
- 2) Die Schritte, die fernerhin zu thun, um die Bedürfnisse des Handwerkerstandes zu weiterer Erledigung zu bringen.

Wir bitten die Wahl der Deputirten so bald wie möglich vorzunehmen und uns anzuzeigen; die Deputirten selbst haben sich bei Herrn Heckert, gr. Ulrichsstraße Nr. 77, in Halle zu melden.

Die dritte Versammlung ist unstreitig eine der wichtigsten, und ersuchen wir insonders die Landhandwerker sich recht tüchtig vertreten zu lassen, damit der letzte Rest von Zwiespalt zwischen den Genossen in Stadt und Land schwinde.

Magdeburg, den 24. Februar 1849.

Der Vorstand des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen.
 A. Behrens.

Daß ich mit dem heutigen Tage, Ober-Leipzigerstraße Nr. 1640, eine neue Restauration eröffne, zeige ich hierdurch ergebenst an, und bitte um zahlreichen Zuspruch. Halle, den 1. März 1849.

C. Pippert.

Zu jeder Tageszeit Bouillon, Beefsteak, Broihan und Dambacher Lagerbier, à Seidel 1 $\frac{1}{4}$ Sgr., bei
C. Pippert.

Jenaer Knackwürstchen, 2 St. 1 $\frac{1}{2}$ Sgr., erbielt wieder

G. Goldschmidt.

Ausgezeichnet schöne große Kappelsche Bücklinge empfiehlt

G. Goldschmidt.

Holländische Nanunkeln in allen Farben empfiehlt

C. H. Risel.

Meß. Apfelsinen, Citronen und Orangen empfiehlt

C. H. Risel.

Ein Hofverwalter wird gesucht durch A. Kudenburg, Nr. 285.

Nächste Ostern wird in der Apotheke des Waisenhauses für einen jungen Mann die Stelle für einen Lehrling offen. Nähere Nachricht giebt Hornemann.

„Wer viel gefallen will, mißfällt.“
 Fr. Henning würde ganz gut spielen, wenn sie sich das Kokettiren etwas abgewöhnte.

Mit welchem Anstand spielte Fräul. Franke (Franziska, Herzogin von Württemberg) in den Karlschülern; ihr für die gelungene Darstellung ein »Bravo.«

Herr Director Bredow wird ersucht, Zeitgenannte noch recht oft auftreten zu lassen.
 N. N.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Nach längern Leiden starb heute meine geliebte Gattin, Henriette geborne Pfautsch, in dem Alter von 28 Jahren 2 Monaten.

Verwandten und Freunden widmet diese Anzeige und bittet um stille Theilnahme
 Halle, d. 27. Februar 1849.

August Hoppe.

Todes-Anzeige.

Am 25. dieses Monats wurde uns durch den Tod unser lieber Schwiegersohn, der Justizamtmann Ditzfurth zu Bieslar entrissen. Diese traurige Nachricht unsern lieben Freunden und Bekannten mit der Bitte, unserm großen, sehr großen Schmerz eine stille Theilnahme zu schenken.

Wettin, d. 27. Februar 1849.

Hoffmann und Frau.

Bei unserer Abreise nach Newyork sage ich meinen demokratischen Freunden mit meiner Familie ein herzliches Lebewohl.

Bremerhaven, den 26. Febr. 1849.

A. R. Hörichs.

Deutschland.

Halle, d. 28. Februar. Je seltener in unsern Tagen der Stürme Stimmen sich vernehmen lassen, welche den geängsteten oder unsichern Seelen nicht nur ihre Noth vorhalten, sondern in die Noth auch einen kräftigen Trost hineinzugeben haben, desto aufmerksamer und verlänger muß man auf solche Stimmen hören. Und da macht es uns Freude und wir wünschen dieselbe auch mit allen zu theilen, denen das Vaterland lieb ist, wenn wir auf ein kleines Schriftchen hinweisen, welches zwar zunächst eine academische Rede enthält, nichtsdestoweniger aber auch in größeren Kreisen Beachtung und Beherzigung verdient.

Es ist dies die Schrift des als Schriftsteller längst rühmlichst bekannten Dr. Fleck in Gießen „Noth und Trost dieser Zeit“ (Offenbach 1849, Steinmetz). Dieser mit Begeisterung und klarem, besonnenem Auge für das, was uns noth thut und trösten kann, geschriebenen Betrachtung entlehnen wir folgende Stelle: „Der Grundsatz *Pétat est athée* ist unbedingt verwerflich, weil mit der Idee des Staates unverträglich. Eben wenn der Staat kein Polizeistaat, sondern ein Rechtsstaat sein soll, kann ihm die leere Form nicht genügen, kann ihm die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit seiner Angehörigen nichts Gleichgültiges sein. Einen Verein, der entschieden Unsittliches lehrte, würde er nicht dulden können, weil ein solcher den Staatszweck gefährden müßte. Bei Duldung und Anerkennung religiöser Gemeinschaften kann für den Staat als solchen durchaus nichts anderes die Gränze bilden, als das Gesetz der Sitte und des Rechts. Diese Gränze zu halten ist er dem Ganzen, ist er dem Staatswohle, ist er der Mehrheit schuldig; man fordert das von ihm u.“ Beachtenswerth ist, was der Verfasser über das Verhältniß der Kirche zur Schule und beiden zum Staate über Befegung geistlicher Aemter, über theologische Wissenschaft sagt. — Wie wir hören, denkt man daran, diesen vor einigen Jahren als ordentlichen Professor der Theologie von Leipzig nach Gießen berufenen Lehrer jetzt an Wegscheider's Stelle nach Halle zu ziehen. Gewiß eine entsprechende Ergänzung. — Freilich steht es in Frage, ob diesem trefflichen Lehrer, der nach seinem sittlichen, wissenschaftlichen wie politischem Ernste ganz der rechte Mann wäre, diesem Rufe auch folgen würde, da das reiche Feld seiner gegenwärtigen Wirksamkeit sich ihm so freudig und willig ungetheilt öffnet, als daß ihm der Entschluß zu einem Wechsel nicht schwer werden sollte.

Berlin, d. 27. Februar. Die erste Kammer füllte sich heute um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Die Abgeordneten nahmen ihre Plätze ein, Bornemann auf der äußersten Rechten, Stahl, Pommer-Esche, Kühne, v. Wincke (Olbendorf) auf der Rechten, Baumstark, Auerswald, Brünnel, Heffter, Milde, Hansemann, Kisker, Leue, Riek und die wenigen Polen auf der Linken. Der Abgeordnete Bracht eröffnete die Versammlung als Alterspräsident mit den einfachen Worten: „Noch zu keiner Zeit ist einem Sohne unseres Vaterlandes eine solche Ehre zu Theil geworden, wie in diesem Augenblick. Zum ersten Mal sieht das Land zwei Kammern versammelt. Die volksthümliche Natur ist in der ersten Kammer nicht verletzt. Es dürfte eine der hauptsächlichsten Aufgaben der ersten Kammer sein, diesen Gedanken zur Anerkennung zu bringen, durch freundliches Entgegenkommen gegen die zweite Kammer nach Grundsatz vollständiger Gleichheit. Die erste Kammer soll nichts Höheres, nichts Bornehmeres bedeuten, kein Hemmschuh sein für die Freiheit des Volkes, sondern sie fördern helfen.“ Nach Ernennung der beiden jüngsten Mitglieder von Bernuth und Könen zu Sekretären, fand eine

kurze Verhandlung über eine von Jordan entworfene und von 91 Mitgliedern unterzeichnete vorläufige Geschäftsordnung statt, worauf R. Auerswald mit 91 Stimmen unter 121 zum vorläufigen Präsidenten ernannt und die Mitglieder in 5 Abtheilungen verlost wurden.

Frankfurt a. M., d. 26. Febr. Wir sind in den Stand gesetzt, die Collectivklärung der preussischen und der ihr beigetretenen unterzeichneten Regierungen, dem Verfassungsentwurf nach dessen erster Lesung gegenüber, nachstehend mitzutheilen:

Bei Berathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung in erster Lesung gefaßten Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Centralbehörde mit einer aus der Gesamtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben sein soll. Statt einer Motivirung derselben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung souveräner Staaten zu einem durch eine Centralbehörde vertretenen Bundesstaate entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souveränitätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgniß, daß die Centralgewalt in der Beschrankung jener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militärische Unterordnung unter eine Centralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Vermöge der zu den §§. 12, 13, 14, 16 und 18 vorgeschlagenen Modificationen wird diejenige Befugniß der Centralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten währendes Verhältniß gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Gesamtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Heerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Einheit und Kraft angesehen werden darf.

Das den geschäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlichen Existenz in Anspruch genommen, und die Anwendung des Grundsatzes bei Erwägung der weiteren Verfassungsabschnitte vorbehalten.

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begrenzung und die Beschränkung der Befugnisse der Centralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung und Nahrung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft angeordneten Maßregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Contact einer allgemeinen und besonderen Administration verhindert, wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Centraladministration und zu einer großen Zahl von Beamten der Centralgewalt vermieden wird. — Die Regel, daß die Centralgewalt das, was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über das, was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaufsicht ausüben habe, würde, das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Competenz zwischen Central- und Particularregierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschlands nicht in Einklang zu bringen sein. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eigenen Augen als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange im eignen Lande neben den Landesregierungsbeamten Centralregierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen und jeder Conflict wahrscheinlich mit einer Erweiterung der Competenz der Centralregierung enden. Diese Erwägungen erhalten ein eigenthümliches Gewicht, wenn die Centralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rücksichtlich der Befugnisse der Centralgewalt zum Erlasse allgemeiner Gesetze: Ein alle Staaten gemeinsam treffendes Gesetz wird schon wegen seiner Allgemeinheit von dem Einzelstaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zustandes ist die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutschland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefsten empfindet, dessen Abhilfe sie am dringendsten begehrt hat; besonders aber

ist bei der Gesetzgebung nicht die Exekutivgewalt ausschließlich oder hauptsächlich thätig; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Gesamtheit des Volkes hervorgegangenen legislativen Versammlungen einnehmen, auf welche gewissermaßen nur solche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zufließen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gesetzgebungsrechtes gleichen Schritt und sind daher kennbare nicht zu weit gestreckte Grenzen wünschenswert.

Diesen Anforderungen der Begrenzung und Beschränkung in Verwaltung und Gesetzgebung entsprechen die Aenderungen, welche zu den Paragraphen 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnitts „Die Reichsgewalt“ vorgeschlagen sind.

Eine große Versammlung, wenn sie die Befugnis hat, Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für sie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele sein werden, die ein locales Anliegen zu bevorzugen, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Verwirrung der Finanzwirtschaft sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskasse in Anspruch genommen werden, muß die Centralisation steigen. Es scheint hiernach räthlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken. Völlig darauf zu verzichten wäre schon nach dem Vorgange der bisherigen Bundesverfassung unzulässig, welche, wie §. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfestungen thatsächlich anerkannt hat. Es ist vorgeschlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küstenvertheidigungswerken nicht auszuschließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, derzufolge es, wenn nicht unmöglich, doch ungemein schwierig sein würde, den verschiedenen Staaten die Last der Unterhaltung und Verbesserung gemeinsamer Wasserstraßen zu Gunsten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugnis zur Anlage von Eisenbahnen und Landstraßen verzichtet werden können.

Die der Centralgewalt zugeordnete Befugnis (§. 49) Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, würde insofern als nothig anzuerkennen sein, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, selbstständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matricularumlage als einziges Mittel beschränkt zu sein. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Besteuerungsrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 35 zuzugehende erste Anspruch auf den Ertrag der Bölle und gemeinschaftliche Steuern einer selbstständigen Verfügung gleich ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Besteuerungsrecht um so williger zu verzichten sein, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Bölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Befugnis, daß nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat, durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wider den Willen der Betheiligten, auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannte oder neuentstehende Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Andern an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6 der Bundesgewalt (§. 58) das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll,

wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat“ statt „Reich“ gebraucht wird; so wie weiterhin „Bundesgewalt“ statt „Reichsgewalt“.*)

Von einem Theile der Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1—4 unerörtert bleiben.

§. 5. Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen“ habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sei, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6. Wird als richtiger Grundsatz, maßgebend für die praktische Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

§. 7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht Consuln im Auslande anzustellen verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Consuln anstellt, so sind die Consuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen**).

§. 8. Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 12.***) „Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.“

§. 13. „Das Bundesheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten, gesammten Landmacht der Einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche, bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird.“

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegungen haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren.“

§. 14. Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der §. 13 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird.“

§. 15. „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue.“

§. 18. „Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten, bis zu den diesen Contingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größerem Ganzen combinirt sind, ernannt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugnis einer der betheiligten Regierungen liegt.“

„Für den Krieg ernannt die Bundesgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.“

§. 19. Daß auch die Anlage von Küstenvertheidigungswerken für Rechnung des Bundesstaates beschlossen werden könne, dürfte einzuschließen sein.

§. 21. Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse“ wird näher zu bestimmen sein.

§. 23. Die Worte „und deren Ladungen“ werden wegfällen müssen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen Eingangszölle sind. Es würde nicht ausgeschlossen sein, Schiffe mit Ladungen von großem Volumen und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten †).

§. 24. Die Worte „und deren Ladungen“ werden ebenfalls wegfällen müssen; auch dürfte es zweckmäßig sein, nicht durch die Bestim-

*) Es wird Bezug genommen auf die besonderen Aeußerungen zu dieser Bemerkung.

**) Zu berücksichtigen die besondere Erklärung zu §. 7.

***) Wo es kürzer schien, den Inhalt der zu befürwortenden Aenderung in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen zu bringen, es ist dies durch Anführungszeichen angedeutet.

†) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 23.

mung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundeskasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszusprechen erforderlich.

§. 25. „Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.“

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.“ *

§. 26. Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle auf gemeinsamen Flüssen, wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satze würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25 die Worte „Wie und“ wegzufallen haben. **)

§. 27. „Die Hafenz-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.“ ***)

§. 28. Sowohl zu §. 28 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Waarentransit auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu besteuern sein wird, es sei denn, daß die conventionsmäßig regulirten Flußzölle geringer wären als die Landtransitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.

§. 29. Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht und, soweit der Bundeschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgesetzt.“

§. 30. „Soweit der Bundeschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht Eisenbahnanlagen zu bewilligen und gegen Entschädigung zu benutzen.“

§. 32. „Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schifffahrt erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den theilnehmenden einzelnen Staaten, diesen bleibt die Ausführung und auf Bundeskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.“

Der letzte Absatz des §. 32 bliebe unverändert †).

§. 33. Die Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheiten muß dem Wegfall der Binnenzölle vorangehen.

§. 35. „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuer geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt steht jedoch

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 25.

***) Desgleichen zu §. 26.

†) Desgleichen zu §. 27.

†) Desgleichen zu §. 32.

das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten, die zu der Befreiung der Bundesausgaben nach Maßgabe des jährlichen Budgets zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen.“ *)

§. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Satz zu streichen.

§. 41. Es dürfte deutlicher das Mißverständnis abzuwehren sein, als ob die Bundesgewalt die Befugnis haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Weiteres aufzuheben. Sodann wird zugestanden werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.

§. 42. Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen. **)

§. 46. „Der Bundesgewalt steht über Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.“

§. 49. „Die Bundesgewalt hat das Recht, insofern die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.“

§. 53. Anstatt der Worte im dritten Absatze: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert“ wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird.“

§. 54. Ueber die Vertheilung der durch Maßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in Bundesexekutionsordnung das Nähere festzustellen sein.

§. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugnis erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen.

§. 58. Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

Samphausen, Bevollmächtigter für Preußen.

Jordan, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Bemerkungen.

Eigenbrod, für Großherzogthum Hessen.

Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.

von Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.

Seebeck, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meininger-Hildburghausen.

v. Stein, für Coburg-Gotha.

Freiherr v. Holzhausen, für Hohenzollern, Reuß und Pfalz-Sachsen-Homburg.

Moske für Oldenburg.

Frankke für Schleswig-Holstein.

Karsten für beide Mecklenburg.

Hergenhahn für Nassau.

Brehmer für Lüneburg.

Smidt für Bremen.

Rirchpauer für Hamburg.

Petri für Baldeck und Lippe.

Cruciger für Sachsen-Altenburg.

Karlowa für Schaumburg-Lippe.

A. Bierthaler, Bevollmächtigter für Anhalt-Desau und Köthen, mit Hinweisung auf meine dem hohen Reichsministerium unterm 19. l. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Festhalten an dieselbe.

G. Welcker für Baden; nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der badischen Regierung, insbesondere zu §. 34 und 35, sodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu den §§. 19, 25, 26 und 32.

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 35.

***) Desgleichen zu §. 41.

Bekanntmachungen.

Militair-Angelegenheit.

Belufts Aufstellung der Stamm-Rolle der betreffenden Militairpflichtigen zu dem nahe bevorstehenden diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfte bringe ich hiermit Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten:

1) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 in der Gesamtstadt Halle geboren, erweislich

nicht wieder verstorben und zur Eintragung in die Stamm-Rolle bis jetzt nicht besonders vorgeladen und als nicht ermittelt zu betrachten sind;

2) Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche außerhalb Halle, jedoch im Inlande, gleichfalls 1829 geboren, durch den Wohnsitz der Eltern, oder sonstigen Angehörigen, hier für domicilirt zu betrachten, — bei welchen jedoch die Vorlegung des Geburts-Scheins ausdrücklich erforderlich ist; —

3) Alle diejenigen jungen Leute, welche sich vorübergehend in irgend einem Gesinde-Dienste, oder als Gehülften, Gesellen, Lehrburschen zc. hieselbst aufhalten und außerhalb hiesiger Stadt im Inlande

a) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1829 geboren sind,

b) dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Kreis-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt haben und

